



HESSISCHER LANDTAG

07. 04. 2022

Kleine Anfrage

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 04.01.2022

Alte Polizeistation Büdingen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit dem Jahr 2006 sind die Räumlichkeiten der alten Polizeistation in Büdingen „An der Saline“ ungenutzt, das Gelände liegt brach. Im Zuge der Erweiterungspläne des Wetteraukreises könnte das Areal durch die Nähe zum Landratsamt an Attraktivität für eine künftige Nutzung gewinnen. Wie aus einer Veröffentlichung des „Kreis-Anzeigers“ vom 24.12.2021 hervorgeht, gebe es durch einen defekten Tank im Hof der ehemaligen Polizeistation Kontaminationen. Die Stadt Büdingen als Eigentümer des Areals wolle, dass der Voreigentümer, also das Land, die Kosten für die Beseitigung übernimmt. Es sei vor einigen Jahren zu einem Meditationsverfahren gekommen, bei dem unter anderem ein Zeitplan für Probebohrungen festgelegt worden sein soll. Bei diesen Probebohrungen käme es immer wieder zu Verzögerungen.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Aufgabe der ehemaligen Liegenschaft der Polizeistation Büdingen „An der Saline 1“ und der Bezug des Neubaus „An der Saline 40“ erfolgten im Jahr 2006. Der erforderliche Grundstückserwerb für den Neubau wurde in Form eines Tauschvertrages zwischen dem Land und der Stadt Büdingen bereits im Jahr 2002 realisiert; die Liegenschaft „An der Saline 1“ wurde im Jahr 2006, nach Bezug des Neubaus an die Stadt Büdingen übergeben. Seinerzeit lag die Verwaltung von Polizeiliegenschaften in der Zuständigkeit der Polizei.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Inwiefern wusste das Land vor dem Verkauf von etwaigen Bodenkontaminationen?

Es liegen keine Hinweise vor, dass dem Land Hessen vor dem am 08.11.2002 geschlossenen Tauschvertrag mit der Stadt Büdingen entsprechende Bodenkontaminationen bekannt waren.

Frage 2. Welche Vereinbarungen wurden im Verkaufsprozess zwischen Käufer und Verkäufer hinsichtlich eventuell bestehender Bodenkontaminationen getroffen, beispielsweise im Vertragswerk?

Der am 08.11.2002 zwischen der Stadt Büdingen und dem Land Hessen abgeschlossene Tauschvertrag beinhaltet unter § 6 Abs. 2 folgende Vereinbarung: „Die Vertragsparteien haften – jede Partei für sich – für die Freiheit der Tauschgrundstücke von sogenannten Altlasten. Sollten bis zum Ablauf von zehn Monaten nach tatsächlich erfolgter Übergabe Altlasten festgestellt werden, trägt jede Vertragspartei die zur Beseitigung anfallenden Kosten für ihr Tauschgrundstück.“ Innerhalb vorbezeichneter Frist hatte die Stadt Büdingen keine Altlasten auf dem durch sie erworbenen Tauschgrundstück festgestellt. Auch lagen dem Land Hessen zum Zeitpunkt des abgeschlossenen Tauschvertrages keine Kenntnisse zu eventuell bestehender Bodenkontaminationen vor.

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung der Stadt Büdingen, dass das Land selbst für die Kosten für die Beseitigung der Altlast aufzukommen habe?

Für die Sanierung von Altlasten gelten die Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG). § 4 BBodSchG legt fest, wer zu Untersuchungs-/Sanierungsmaßnahmen verpflichtet ist. Die Stadt Büdingen ist Eigentümerin des Grundstücks „An der Saline 1“ in Büdingen und wurde daher vom Regierungspräsidium Darmstadt als obere Bodenschutzbehörde als Zustandsstörerin herangezogen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

Frage 4. Welche (juristischen) Verfahren sind in der o.g. Angelegenheit seit wann anhängig und welche Parteien sind hierbei beteiligt?

Um den Schaden genauer zu erkunden, wurde am 23. Januar 2013 ein bodenschutzrechtliches Verfahren gegen die Stadt Büdingen eingeleitet. Am 5. Januar 2017 erging dann die Entscheidung, wonach die Stadt Büdingen die Sanierung von Boden, Bodenluft und Grundwasser durchzuführen hat. Hiergegen hat die Stadt Büdingen im Januar 2017 Klage erhoben und beantragt, die Entscheidung zur Sanierung des Untergrunds aufzuheben (Verwaltungsgericht Gießen, Az.: 6 K 713/17.GI). Zwecks Durchführung eines Güteversuchs wurde das Verwaltungsstreitverfahren am 10. Juli 2017 an einen Güterichter verwiesen.

Bei einem Mediationsgespräch am 14. September 2017 (Verwaltungsgericht Gießen, Az.: 40 O 5490/17.GI.GR) wurde vereinbart, dass die Stadt Büdingen einen fachlich qualifizierten Gutachter mit der Durchführung einer Sanierungsuntersuchung beauftragen wird. Vereinbart wurden mindestens vier zusätzliche Grundwassermessstellen; je nach Ergebnis der Messungen soll dann ein Sanierungskonzept zwischen den Beteiligten abgestimmt werden. Wegen der anstehenden Untersuchungen wurde bei der Mediation zudem das Ruhen des genannten gerichtlichen Verfahrens 6 K 713/17.GI vereinbart.

Frage 5. Warum kommt es offenbar immer wieder zu Verzögerungen bei den Probebohrungen?

Nach Auskunft des Regierungspräsidiums Darmstadt sind dort keine Verzögerungen hinsichtlich des Baus der notwendigen Grundwassermessstellen bekannt. Die Erkundung eines Schadens ist ein iterativer Prozess und beinhaltet ein schrittweises Vorgehen. Dementsprechend fanden im Februar und Mai 2018 zunächst Beprobungen der bereits vorhandenen Grundwassermessstellen statt. Auf Basis der Ergebnisse wurde dann die Lage der beim Mediationsgespräch vereinbarten vier zusätzlichen Grundwassermessstellen festgelegt. Diese wurden im Dezember 2018 niedergebracht, alle Grundwassermessstellen wurden im Februar und April 2019 beprobt. Da die Grundwasserverunreinigung mit den vorhandenen Messstellen noch nicht ausreichend erfasst wurde, fanden im Juni/Juli 2020 weitere Messungen statt. Anfang 2021 wurden zwei weitere Grundwassermessstellen niedergebracht und im Laufe des Jahres 2021 zweimal beprobt. Der Bericht zum Grundwassermessstellenbau in 2021 und zu den entsprechenden Untersuchungen liegt dem Regierungspräsidium Darmstadt seit dem 25.01.2022 vor und wird dort derzeit geprüft.

Frage 6. Kann die Landesregierung ausschließen, dass es aufgrund der Bodenkontamination bereits jetzt zu Gesundheitsbelastungen beispielsweise für Bürgerinnen und Bürger kommt, die das benachbarte Landratsamt besuchen?

Bisher gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass durch das hier gegenständliche Schadensereignis Personen gefährdet sind, die sich auf der Hoffläche oder in einem angrenzenden Gebäude aufhalten.

Frage 7. Vertritt die Landesregierung oder eine ihr nachgeordnete Behörde die Auffassung, dass derartige Bodenkontaminationen möglichst schnell professionell beseitigt werden sollten, und ist das Verhalten des Landes hinsichtlich der vorliegenden Angelegenheit für eine schnelle Beseitigung auch wirklich förderlich?

Eine Bodenkontamination soll möglichst rasch und zielgerichtet beseitigt werden. Allerdings kann eine Sanierung erst dann effektiv erfolgen, wenn die horizontale und vertikale Ausdehnung eines Schadens bekannt ist, mögliche Sanierungsvarianten geprüft wurden und auch über das geeignete Sanierungsverfahren entschieden wurde. Hierbei ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dem Ergebnis der Mediation folgend hat die Stadt Büdingen ein Ingenieurbüro mit der Erkundung des Schadens beauftragt. Die Erkundung ist noch nicht abgeschlossen, sodass eine Prüfung von Sanierungsvarianten noch nicht erfolgen konnte.

Frage 8. Ist der Landesregierung bekannt, dass der Wetteraukreis seine Verwaltung zusammenführen möchte, die geplante großräumige Auslagerung in Friedberg in die Kasernen mit den landeseigenen Überlegungen kollidieren, weitere Asylbewerber unterzubringen, und auch deshalb der Standort Büdingen neben der gewünschten Bürgernähe ausgebaut werden soll?

Dem Land liegen keine näheren Erkenntnisse darüber vor, in welcher Form der Wetteraukreis seine Verwaltung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zusammenführen will.

Wiesbaden, 31. März 2022

Peter Beuth